

Betrifft: Versicherungsunternehmen Verzeichnisverordnung (VU-VerzV)

Sehr geehrte Frau Dr. Raptis,  
Sehr geehrter Herr Dr. Suesserott,

zur Novelle der Versicherungsunternehmen Verzeichnisverordnung (VU-VerzV) dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

In der Begründung - Besonderer Teil sollte deutlich hervorgehoben werden, dass eine Zuweisung zur Vermögenswertkategorie durch die Kennzeichnung erfolgen kann, und eine Umgliederung zu den (Sach-)Darlehen nicht erfolgt, solange in der Bilanz kein (Sach-)Darlehen bilanziert wird. Daher schlagen wir vor, folgende **Ergänzung am Ende der Begründung - Besonderer Teil** anzufügen:

**"Diese Zuweisung zur Vermögenswertkategorie kann durch die Kennzeichnung erfolgen; eine effektive Umgliederung zu den (Sach-)Darlehen erfolgt nicht, solange in der Bilanz kein (Sach-) Darlehen bilanziert wird".**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131  
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272  
E-Mail: [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)